

# Vorwort

Autor(en): **Pauli, W.**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Statistischen Bureaus des Kantons Bern**

Band (Jahr): - **(1950)**

Heft 29

PDF erstellt am: **06.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

## Vorwort

Jugendfürsorge und Armenpflege sind Gebiete, die eng miteinander verbunden sind. Ist die Fürsorge für die Jugend zum kleineren Teil mit persönlicher öffentlicher Unterstützung verknüpft, so geht mit der Armengenössigkeit eines Kindes meist auch eine Anteilnahme seitens der Öffentlichkeit an seinem persönlichen Wohl einher. Dies geschieht ohne Ausnahme, wenn sich Massnahmen nach Art. 284 ZGB als nötig erweisen.

In der vorliegenden Untersuchung, die auf Anregung der Direktion des Fürsorgewesens des Kantons Bern durchgeführt wurde, haben wir es nur mit unterstützten Kindern zu tun, die gleichzeitig aus besondern Gründen – also nicht mit Rücksicht auf die Kosten – von zuhause fortgenommen werden mussten, oder umgekehrt mit solchen Minderjährigen, bei denen eine Wegnahme nach Art. 284 ZGB eine Bestreitung der Versorgungskosten aus öffentlichen Mitteln nach sich zog. Ob die Armengenössigkeit oder die Versorgung das Primäre war, ist für das Kind selber ohne Bedeutung, und es wurde deshalb bei der Untersuchung nicht auf diese Unterscheidung eingetreten. Entscheidend für diese Kinder ist nur, dass sie im Untersuchungszeitpunkt nicht bei ihren Eltern lebten und zudem unterstützt wurden.

Der eigentlichen Untersuchung ist eine einleitende Darstellung über die zivil- und armenrechtlichen Grundlagen der Kinderversorgung vorangestellt. Dabei wurde im besondern dargelegt, weshalb der Staat Bern dazu kommt, sich gerade mit diesen Kindern zu befassen.

Das Hauptproblem dieser Arbeit bestand darin, aus dem umfangreichen Aktenmaterial der sämtlichen im Jahre 1949 auf Rechnung der Fürsorgedirektion des Kantons Bern versorgten Kinder die Ursachen herauszuarbeiten, die zu der Versorgung führten, sei es auf Grund eines Versorgungsbeschlusses durch die Vormundschaftsbehörde oder durch den Richter oder durch freiwilligen Beschluss der Eltern, um dadurch den Ursachen der Kinderversorgung besser entgegenwirken zu können. Erfasst wurden 1906 Fälle. Die Untersuchung führte zur Erkenntnis, dass drei Viertel der Versorgungsfälle auf elterliche Pflichtvernachlässigung infolge persönlicher Unfähigkeit (die verschuldet oder unverschuldet sein kann) zurückzuführen sind, und dass auch beim übrigen Viertel die Kinderwegnahme absolut begründet war.

Die Arbeit hätte ohne tatkräftige Mithilfe der kantonal-bernischen Fürsorgedirektion nicht erledigt werden können. Sie hat das umfangreiche Aktenmaterial

lückenlos zur Verfügung gestellt. Insbesondere stand uns Dr. *M. Kiener*, kantonaler Armeninspektor, mit kundigem Rat zur Seite, und er hat die Arbeit wesentlich gefördert; ebenso Fürsprecher *W. Thomet*, Vorsteher der Rechtsabteilung der Fürsorgedirektion, dessen Ratschläge besonders auf rechtlichem Gebiet wegleitend waren. Nicht zuletzt sei auch die Hilfe der Aktenverwaltung anerkannt, die sämtliche Akten reibungslos beschaffte und durch ihre Zuverlässigkeit eine ununterbrochene Untersuchung innert angemessener Zeit ermöglichte.

Durch den Vorsteher des Kantonalen Jugendamtes, Fürsprecher *Kistler*, und dessen Adjunktin, Fräulein *Gertrud Zwygart*, wurde uns ein wertvoller Einblick in das Tätigkeitsgebiet dieser Amtsstelle vermittelt, und Fräulein Dr. *R. Hutmacher* verschaffte uns Einsicht in den Aufgabenkreis der Kinderbeobachtungsstation Neuhaus-Waldau.

Die Untersuchung wurde durchgeführt von Fräulein Dr. *Charlotte Weber*. Sie hat das Material gesichtet, gruppiert, durchgearbeitet und mit nicht erlahmender Energie die Bearbeitung vorgenommen, ebenso selbständig die Auswertung besorgt.

Allen diesen Mitarbeitern sind wir für ihre aufopfernde Tätigkeit zu Dank verpflichtet.

Bern, den 3. Juli 1950.

Statistisches Bureau des Kantons Bern

Der Vorsteher:

*Prof. Dr. W. Pauli.*